



***Fußballverband  
Sachsen-Anhalt***

---

# **Jugendordnung**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Organe
- § 3 Mitgliedschaft und Versicherungsschutz
- § 4 Spielorganisation
- § 5 Spielerpass
- § 6 Spielerlaubnis
- § 6a Besondere Regelungen für die Spielerlaubnis von Juniorinnen
- § 7 Spielberechtigung im Verein
- § 8 Vereinswechsel
- § 9 Spielerlaubnis und Wartefristen beim Vereinswechsel
- § 10 Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel
- § 11 Spielrecht von Junioren in Männermannschaften
- § 11a Spielrecht von Juniorinnen in Frauenmannschaften
- § 12 Spielgemeinschaften
- § 12a Juniorenfördervereine
- § 13 Spielbetrieb
- § 14 Spieljahr
- § 15 Spielzeit, Verlängerung und Wechselspieler
- § 16 Turniere
- § 17 Auswahlspiele des DFB, FSA und KFV
- § 18 Erziehungsmaßnahmen
- § 19 Spielwertungen und Verwaltungsstrafen
- § 20 Inkrafttreten



- B-Junioren/Juniorinnen	U17/U16	14 bis 17 Jahre
- C-Junioren/Juniorinnen	U15/U14	12 bis 15 Jahre
- D-Junioren/Juniorinnen	U13/U12	10 bis 13 Jahre
- E-Junioren/Juniorinnen	U11/U10	8 bis 11 Jahre
- F-Junioren/Juniorinnen	U 9/U 8	bis 8 Jahre
- G-Junioren/Juniorinnen	U 7	unter 7 Jahre

Der Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar.

Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können Juniorenmannschaften aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E und F/G gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden.

Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern in eine niedrigere Altersklasse ist grundsätzlich nicht möglich.

1. Junioren/Juniorinnen können grundsätzlich in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse eingesetzt werden und unterliegen beim Wechsel keiner Wartefrist.
2. Jeder Verein hat das Recht in allen Altersklassen seine Mannschaften für die Teilnahme am organisierten Pflichtspielbetrieb des FSA und KFV zu melden.
3. Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so sind diese fort zu nummerieren. In den einzelnen Altersklassen sind die 1. Mannschaften, jeweils die höhere und die weiteren Mannschaften die unteren Mannschaften. Im Spielbetrieb auf Landesebene kann in der jeweiligen Spielklasse nur eine Mannschaft des gleichen Vereins spielen. Dies gilt nicht, wenn ein Spielbetrieb ausschließlich auf Landesebene stattfindet. An den Pokalspielen nehmen alle gemeldeten Mannschaften entsprechend der Ausschreibung des Verbandsjugend- bzw. Kreisjugendausschusses teil.
4. In den Altersklassen der G bis B ist es erlaubt, Mannschaften gemischt aus Junioren und Juniorinnen zu bilden. In diesen Altersklassen können auch Mannschaften der Juniorinnen am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen.  
In den Altersklassen der G- bis C-Junioren sind Juniorinnen der nächsthöheren Altersklasse (nur jüngerer Jahrgang) spielberechtigt.
5. Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern im Fußball für Menschen mit Behinderung in eine niedrigere Altersklasse ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen entscheidet antragsgemäß der Kreisjugendausschuss unter Beifügung auf den Namen des Spielers ergangenen Bescheid zur Behinderung nach § 9 SGB. Beschwerdeinstanz ist der Verbandsjugendausschuss. Das Sonderspielrecht ist schriftlich (ohne Spielerpass) unter Beifügung eines Nachweises über die Behinderung beim Verbandsjugendausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des FSA, die zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.

## § 5 Spielerpass

1. Für alle Junioren/Juniorinnen, die am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, ist von ihrem Verein ein Antrag auf Spielerlaubnis entsprechend § 4 der Spielordnung des FSA zu stellen. Dieser Antrag ist bei Minderjährigen auch von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben.  
Bei Erstaussstellung des Spielerpasses muss die Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises vorliegen.
  - 1.1. Die Jahrgänge der G-Junioren/Juniorinnen und jünger benötigen für den Pflichtspielbetrieb in ihrer Altersklasse keinen Spielerpass. Hier ist die Vorlage eines amtlichen Dokumentes (Kopie Geburtsurkunde) ausreichend.
2. Bei allen Pflichtspielen und offiziellen Hallenmeisterschaften muss der Spielerpass vorliegen. Kann dieser im Bereich des FSA nicht vorgelegt werden, so haben der Junior/die Juniorin und der Trainer durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen die Spielerlaubnis zu bestätigen. Sie ist durch eine Kopie des Passes innerhalb 3 Tage beim Staffelleiter nachzuweisen.
3. Zur Gewährleistung der Identität des Passfotos des Junior/der Juniorin und damit zur Sicherung der Gültigkeit der Spielerlaubnis haben die Vereine:
  - bei jeder Ausstellung des Spielerpasses ein neues, zeitnahes Passfoto einzuheften und mit dem Vereinsstempel zu versehen,
  - spätestens 4 Jahre nach dem Ausstellungsdatum oder 4 Wochen nach Beanstandung der spielleitenden Stelle eine Neuausstellung des Spielerpasses zu sichern.

Zu widerhandlungen werden als Ordnungsvergehen geahndet.

## **§ 6 Besondere Regelungen für die Spielerlaubnis von Junioren**

1. Junioren – auch ausländischer Nationalität – dürfen nur dann an Pflichtspielen (einschließlich der Hallenmeisterschaften) und Freundschaftsspielen teilnehmen, wenn sie die Spielerlaubnis für den Verein besitzen.
2. Die Spielerlaubnis kann nur für einen Verein erteilt werden.
3. Für eine Gastspielgenehmigung ist § 4d Ziffer 3 der Spielordnung maßgebend und es gelten folgende Kriterien:
  - 3.1 Voraussetzung ist, dass Junioren in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse (A- bis E-Junioren) keine Spielmöglichkeit (Pflichtspielbetrieb) haben.
  - 3.2 Der aufnehmende Verein beantragt beim Verbandsjugendausschuss bzw. beim Jugendausschuss der KfV die Gastspielgenehmigung.
  - 3.3 Dieser vom Kreisjugend- bzw. Verbandsjugendausschuss bestätigte Antrag ist an die Passstelle des FSA weiterzuleiten. Diese erteilt die Gastspielgenehmigung schriftlich im Spielerpass. Der Spieler ist durch den beantragenden Verein auf die Spielberechtigungsliste bzw. die Mannschaftsmeldeliste zu setzen und als Nachtrag dem zuständigen Staffelleiter zu melden.
  - 3.4 Die Gastspielgenehmigung ist für die Teilnahme des Spielers am Spielbetrieb immer auf die eigene Altersklasse beschränkt.
  - 3.5 Der Einsatz des Gastspielers in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
  - 3.6 Eine landesübergreifende Gastspielgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31.03. des laufenden Spieljahres beim FSA eingeht.

Antrag:

    - Zustimmung beider Vereine
    - Zustimmung beider Verbandsjugendausschüsse
    - Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters
  - 3.7 Eine Gastspielgenehmigung kann auch bei Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden (z. B. wegen getrennt lebender Eltern, Schüler in Internaten, Auszubildenden):
    - Entfernung Stammverein zum Gastverein der maximal bis zur Landesliga am Spielbetrieb teilnimmt, mindestens 50 Kilometer
    - Einverständniserklärung beider Elternteile
    - Zustimmung beider Verbandsjugendausschüsse
    - Bestätigung der Ausbildungsstätte (Schule, Internat, Berufsschule)

## **§ 6a Besondere Regelungen für die Spielerlaubnis von Juniorinnen**

1. Juniorinnen – auch ausländischer Nationalität – dürfen nur dann an Pflichtspielen (einschließlich der Hallenmeisterschaften) und Freundschaftsspielen teilnehmen, wenn sie die Spielerlaubnis für den Verein besitzen.
2. Die Spielerlaubnis kann nur für einen Verein erteilt werden.
3. Für ein Zweitspielrecht sind die Vorschriften der Spielordnung maßgebend und es gelten folgende Kriterien:
  - 3.1 Voraussetzungen sind, dass Juniorinnen in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse (B- bis F-Juniorinnen) keine Spielmöglichkeit (Pflichtspielbetrieb) in einer Juniorenmannschaft haben.
  - 3.2 Der aufnehmende Verein beantragt beim Frauen- und Mädchenausschuss des FSA das Zweitspielrecht.
  - 3.3 Dieser, vom Frauen- und Mädchenausschuss des FSA bestätigte Antrag ist mit einer Kopie des Spielerpasses die gültige Berechtigung für den Einsatz in Pflichtspielen des Zweitvereins. Die Spielerin ist durch den beantragenden Verein auf die Spielberechtigungsliste bzw. die Mannschaftsmeldeliste zu setzen und als Nachtrag dem zuständigen Staffelleiter zu melden.

- 3.4 Das Zweitspielrecht ist für die Teilnahme der Spielerin am Spielbetrieb immer auf die eigene bzw. nächst höhere Juniorinnen-Altersklasse beschränkt.
- 3.5 Ein Zweitspielrecht kann nur einmal je Spielserie für eine Juniorin erteilt werden. Es erlischt mit Beendigung des Spieljahres am 30.06. und kann, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, mit Beginn des neuen Spieljahres ab 01.07. für denselben oder einen anderen Verein erneut beantragt werden.
- 3.6 Eine Spielverlegung aufgrund des Fehlens einer Spielerin mit Zweitspielrecht (z.B. wegen einer Berufung in die Landesauswahl) ist nicht zulässig.
- 3.7 Ein landesübergreifendes Zweitspielrecht darf nur erteilt werden, wenn das Erstspielrecht der Juniorin für die Junioren ihres Stammvereins im Fußballverband Sachsen-Anhalt besteht. Darüber hinaus muss der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31.03. des laufenden Spieljahres beim FSA eingehen.

#### Antrag

- Zustimmung beider Vereine
- Zustimmung beider Frauen- und Mädchenausschüsse (FSA und beantragender Landesverband)
- Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters

### **§ 7 Spielberechtigung im Verein**

1. Junioren/Juniorinnen einer unterklassigen Mannschaft können ohne Wartefrist in einer höherklassigen Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen.
2. Beim Wechsel zwischen unterschiedlichen Altersklassen ist der Einsatz in der unteren Altersklasse ohne Wartefrist möglich.
3. Nach jedem Einsatz eines Spielers in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft der jeweiligen Altersklasse ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel in einer unterklassigen Mannschaft der jeweiligen Altersklasse seines Vereins erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen möglich. Weiterhin gelten die Bestimmungen nach § 5 der Spielordnung.
4. Zur Einhaltung der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 Junioren/Juniorinnen höherklassiger Mannschaften einzusetzen, soweit Spiele auf Kleinfeld ausgetragen werden, sind nicht mehr als 2 Junioren/Juniorinnen höherklassiger Mannschaften einzusetzen. Junioren/Juniorinnen gehören zur höherklassigen Mannschaft, wenn sie mindestens 50 % in höherklassigen Mannschaften im Spieljahr bei Pflichtspielen zum Einsatz kamen.
5. Junioren/Juniorinnen welche noch nicht das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an einem Kalendertag nur an einem Spiel/Turnier teilnehmen.

### **§ 8 Vereinswechsel**

Wollen Junioren/Juniorinnen den Verein wechseln, ist eine nachweisbare Abmeldung erforderlich und zusammen mit dem neuen Verein ein Antrag auf Spielerlaubnis zu stellen. Die Verfahrensweisen regelt die Spielordnung des FSA im § 6, Ziffer 1.

### **§ 9 Spielerlaubnis und Wartefristen beim Vereinswechsel**

1. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß § 6 Nr. 1 der Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. A-Junioren (jüngerer Jahrgang) und darunter und B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang und darunter) können im laufenden Spieljahr mehrmals wechseln.
2. Wechselt ein Junior zu einem Verein, dessen A- oder B- Junioren in der Regionalliga spielt bzw. dafür qualifiziert ist, unterliegt dieser der „Rahmenrichtlinie des DFB für die A- bzw. B-Junioren-Regionalliga“. Spielberechtigungen für die A- bis D- Junioren der Nachwuchszentren der Lizenzvereine regeln sich nach der Jugendordnung des DFB.
3. Beim Vereinswechsel gelten für die einzelnen Altersklassen folgende Wartefristen:
  - 3.1. A-Junioren (älterer Jahrgang) und B- Juniorinnen des älteren Jahrganges:  
Für diese Altersklassen gelten die Bestimmungen der §§ 4 – 7 der Spielordnung.
  - 3.2. A-Junioren (jüngerer Jahrgang), B-, C- und D-Junioren und B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang) sowie C- und D-Juniorinnen
    - a) Abmeldung bis zum 30.06.  
ohne Wartefrist für Pflichtspiele, ab Eingangsdatum, frühestens ab 01.08.

- b) Abmeldung nach dem 30.06. mit Zustimmung  
1 Monat Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag
  - c) Abmeldung nach dem 30.06. ohne Zustimmung  
3 Monate Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag
  - d) unabhängig vom Datum der Abmeldung und der Zustimmung ohne Wartefrist für Freundschaftsspiele ab Eingangsdatum (gilt nicht für Hallenmeisterschaften des KfV/FSA)
- 3.3. E- F- und G-Junioren bzw. Juniorinnen
- a) Abmeldung bis zum 30.06. ohne Wartefrist für Pflichtspiele, ab Eingangsdatum, frühestens ab 01.08.
  - b) Abmeldung nach dem 30.06. mit Zustimmung, 1 Monat Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag
  - c) Abmeldung nach dem 30.06. Ohne Zustimmung, 2 Monate Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag
  - d) unabhängig vom Datum der Abmeldung und der Zustimmung ohne Wartefrist für Freundschaftsspiele ab Eingangsdatum (gilt nicht für Hallenmeisterschaften des KfV/FSA)

### **§ 10 Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel ab A-Junioren (jüngerer Jahrgang) und B-Juniorinnen bis G-Junioren**

1. Für Junioren/Juniorinnen gelten auch die Bestimmungen nach § 7 der Spielordnung, soweit sie für die einzelnen Altersklassen zutreffen.
2. Die Wartefrist entfällt, wenn:
  - Junioren/Juniorinnen seit mindestens 6 Monaten nachweislich nicht mehr gespielt haben;
  - Junioren/Juniorinnen nachweislich keine Spielmöglichkeit in ihrer Altersklasse im abgebenden Verein haben oder nach Beendigung der Pflichtspiele zum alten Verein zurückkehren,
  - Junioren/Juniorinnen bei nachgewiesenen Wohnortwechsel die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereines nicht mehr zumutbar ist und die vollständigen Unterlagen vom aufnehmenden Verein 2 Monate nach dem Umzugstermin in der Passstelle eingegangen sind;
  - dem Verein schwerwiegende Verfehlungen gegen die Aufsichtspflicht nachgewiesen werden.

### **§ 11 Spielrecht von Junioren in Männermannschaften**

1. Junioren dürfen grundsätzlich nicht in Seniorenmannschaften spielen. Bei Zuwiderhandlung sind diese nicht spielberechtigt im Sinne § 38 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung. Junioren können in Männermannschaften eingesetzt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (ohne Antragstellung). Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
2. Der Einsatz von A-Junioren (die das 17. Lebensjahr vollendet haben) in Männermannschaften ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
  - a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters;
  - b) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung;
  - c) ununterbrochene Spielerlaubnis für den Stammverein im letzten Spieljahr (gilt auch für gemeinsame Spielgemeinschaften ohne Männermannschaft im Stammverein)

Die Nachweise a), b) und c) sind nebst Antrag gemeinsam mit dem Spielerpass (Original) bei der Passstelle einzureichen, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt. Vor Erteilung der Spielerlaubnis hat die Passstelle die Zustimmung des Verbandsjugendausschusses einzuholen.

- 2.1 Der Einsatz von A-Junioren ab dem vollendeten 17. Lebensjahr ist in Männermannschaften auch dann möglich, wenn der 17-jährige vorher noch nie eine Spielberechtigung (Erstaussstellung) hatte.
- 2.2 Der Einsatz von A-Junioren ab dem vollendeten 17. Lebensjahr ist in Männermannschaften auch dann möglich, wenn der 17-jährige nachweislich seit 24 Monaten nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilgenommen hat und/oder sein ehemaliger Verein nicht mehr zu den Mitgliedern des FSA gehört.

3. Junioren und Juniorinnen, die sich im Männer- bzw. Frauenbereich eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen der Rechtsprechung dieses Bereiches, in dem sie auch ihre Sperre verbüßen müssen. Juniorenspiele mindern nicht die Sperrstrafe. Sie dürfen nicht vor Abgeltung der ausgesprochenen Sperrfrist in anderen Mannschaften ihres Vereins oder Jugendspielgemeinschaft oder als Gastspieler in einem anderen Verein eingesetzt werden. Wegen eines Einsatzes von Junioren/Juniorinnen in Männer- bzw. Frauenmannschaften dürfen in keinem Fall Juniorenspiele des betreffenden Vereins abgesetzt werden. Für den Einsatz von A- Junioren in Männermannschaften der Spielklassen des DFB, der DFL oder des NOFV gelten die Bestimmungen des § 6 der DFB-Jugendordnung. Gehört der Junior entsprechend einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmerechtigung auch auf die Lizenzligamannschaften seines Vereins, wenn ihm die nach den Bestimmungen der DFL erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.
4. Junioren des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

### **§ 11a Spielrecht von Juniorinnen in Frauenmannschaften**

(1) Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in Seniorinnenmannschaften spielen. Bei Zuwiderhandlung sind diese nicht spielberechtigt im Sinne § 38 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung.

Juniorinnen können in Frauenmannschaften eingesetzt werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben (ohne Antragstellung).

(2) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, können eine Spielberechtigung für Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Die Spielberechtigung für die Juniorinnenmannschaft bleibt hierneben bestehen. Absatz 3) gilt entsprechend.

(3) Der Einsatz von B-Juniorinnen (die das 15. Lebensjahr vollendet haben) in Frauenmannschaften ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters
- b) eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- c) die Nachweise a) und b) sind nebst Antrag gemeinsam mit dem Spielerpass (Original) mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Einsatz der Juniorin bei der Passstelle einzureichen, die gemäß § 4 Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt. Vor Erteilung hat die Passstelle die Zustimmung des Frauen- und Mädchenausschusses einzuholen

3.1 Der Einsatz von B-Juniorinnen ab dem vollendeten 15. Lebensjahres ist in Frauenmannschaften auch dann möglich, wenn die 15-jährige vorher noch nie eine Spielberechtigung (Erstausstellung) hatte.

(4) Juniorinnen, die sich im Frauenbereich eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen der Rechtsprechung dieses Bereiches, in dem sie auch ihre Sperre verbüßen müssen. Juniorinnenspiele mindern nicht die Sperrstrafe. Sie dürfen nicht vor Abgeltung der ausgesprochenen Sperrfrist in anderen Mannschaften ihres Vereins oder Jugendspielgemeinschaft oder als Spielerin mit Zweitspielrecht in einem anderen Verein eingesetzt werden. Wegen eines Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften dürfen in keinem Fall Juniorinnenspiele des betreffenden Vereins abgesetzt werden. Wegen des Fehlens einer Juniorenspielerin mit vorzeitigem Frauenspielrecht ist die Absetzung eines Spiels nicht rechtskräftig.

(5) Juniorinnen des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

### **§ 12 Spielgemeinschaften**

1. Unter Beachtung territorialer und struktureller Möglichkeiten können sich grundsätzlich bis zu 5 Vereine zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen und am Pflichtspielbetrieb auf Kreis- und Landesebene zugelassen werden. In einer Altersklasse kann ein Verein nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein.

Ein Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist durch den federführenden Verein bei seinem zuständigen Kreisjugendausschuss zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

Der Antrag auf die Bildung einer Spielgemeinschaft gilt nur für ein Spieljahr.

Bei Spielgemeinschaften, deren Vereine mehrere KfV angehören, ist der Antrag beim Verbandsjugendausschuss des FSA zu stellen.

Der bestätigte Antrag muss bis 4 Wochen vor Pflichtspielbeginn dem Staffelleiter vorliegen.

2. Über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der maximalen beteiligten Vereine entscheidet der Verbandsjugendausschuss.
3. Stellt sich die Spielgemeinschaft einen territorialbezogenen Namen so ist der Name des federführenden Vereins ebenfalls im Namen der Spielgemeinschaft zu nennen.  
Der federführende Verein ist für die Einhaltung von Satzung und Ordnungen des FSA zuständig und haftet sportrechtlich für alle Mitglieder der Spielgemeinschaft.
4. Unabhängig der Zugehörigkeit zur Spielgemeinschaft bleibt jeder Spieler/Spielerin Mitglied seines Stammvereins.
5. Spieler, die die Voraussetzung für eine Gastspielgenehmigung gemäß § 4d Ziffer 2 erfüllen, können ebenfalls nach Erteilung derselben für eine Spielgemeinschaft das Spielrecht erhalten.
6. Der Einsatz von Spielern entsprechend des § 5 Ziffer 9 der Spielordnung des FSA ist nur dann möglich, wenn beide Mannschaften die gleichen Partner einer Spielgemeinschaft darstellen.
7. Ein Aufstieg in die Regionalliga bzw. eine Teilnahme am Kicker-Pokal bzw. Pokal des NOFV ist nicht möglich.

### **§ 12 a Juniorenfördervereine (JFV)**

Die Gründung von JFV im FSA sowie die Zulassung zum Juniorenspielbetrieb (A- bis D-Junioren) ist auf Antrag möglich. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgenden Voraussetzungen gebunden:

1. Der Stammverein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammverein).
2. Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre. Der JFV besitzt ein uneingeschränktes Aufstiegsrecht für alle Spielklassen im Bereich des DFB.
3. Der Verein muss einen anderen Namen mit regionalem Bezug als den der beteiligten Stammvereine, sowie grundsätzlich das Kürzel „JFV“ tragen.
4. Der JFV muss gemäß § 9 der Satzung des FSA seine Aufnahme als Mitglied beantragen.
5. Der Antrag auf Aufnahme beim FSA muss bis zum 15.05. dem Präsidium vorliegen. Der JFV hat die gleichen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, er steht vollumfänglich den sonstigen Mitgliedern gleich.
6. Mit der Anmeldung beim FSA ist von jedem Stammverein eine Bestätigung vorzulegen, das die Entscheidungsgremien der Stammvereine mit dem Beitritt zu diesem JFV einverstanden sind.
7. Für die Teilnahme am Spielbetrieb erlässt das Präsidium besondere Richtlinien.

### **§ 13 Spielbetrieb**

1. Soweit die Jugendordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Vorschriften der Spielordnung des FSA. Der Spielbetrieb von Mannschaften der Junioren und Juniorinnen innerhalb und außerhalb des FSA-Gebietes unterliegt der Aufsicht des zuständigen Jugendausschusses des KfV.
2. Jeder Verein hat das Recht mit seinen Mannschaften der Junioren/Juniorinnen am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen. Entsprechend ihrer Qualifikation hat die Meldung bis zum 30.06. schriftlich oder per elektronischem Vereinsmeldebogen der örtlich zuständigen spelleitenden Stelle (Verbandsjugendausschuss, Kreisjugendausschuss) zu erfolgen. Die Vereine verpflichten sich mit der Meldung zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen.  
Die Landesmeister der A- und B-Junioren, soweit diese aufstiegsberechtigt sind, erhalten das Recht an den Qualifikationsspielen zur Regionalliga teilzunehmen. Verzichtet der jeweilige

Landesmeister auf sein Aufstiegsrecht, geht das Recht zur Teilnahme an der Qualifikation zur Regionalliga an die nächstplatzierte Mannschaft über.

Vereine, die ihre Mannschaft aus dem Punktspielbetrieb nehmen möchten, teilen dies schriftlich bis zum 01. Juni des laufenden Jahres der spielleitenden Stelle mit.

3. Die Staffeleinteilung der sportlich qualifizierten Mannschaften nimmt der zuständige Jugendausschuss vor. Er ist berechtigt, im Interesse einer Leistungssteigerung Mannschaften in eine ältere Altersklasse einzustufen. Er hat vor Beginn des Spieljahres bzw. der Hallenmeisterschaft Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
4. Die KfV können in allen Altersklassen A- bis E-Junioren Kreismeisterschaften auf dem Feld und in der Halle sowie den Pokalwettbewerb A- bis E- Junioren austragen. Auf Verbandsebene kann der Wettbewerb Vereinspokal für die A- bis D-Junioren und für die B- bis D-Juniorinnen ausgeschrieben werden. Die Landesmeister bzw. Landespokalsieger nehmen an den ausgeschrieben Wettbewerben des NOFV bzw. DFB teil.
5. Spielbetrieb Talenteliga (nur D-Junioren)  
Er unterstützt die Talentausbildung/Sichtung im Gesamtsystem der Talententwicklung. Die Einstufung zur Teilnahme an diesem Spielbetrieb erfolgt unter Beachtung bestimmter Kriterien und wird durch den Verbandsjugendausschuss vorgenommen. Die Qualifizierung bzw. Einstufung für das Folgejahr erfolgt jährlich neu durch den Verbandsjugendausschuss.
6. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind von den zuständigen Jugendausschüssen vor Beginn des Spieljahres festzulegen und in den Durchführungsbestimmungen bekannt zu geben.
7. Falls ein Meister oder Teilnehmer für einen weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig feststeht, so ist der zuständige Jugendausschuss berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des FSA, KfV oder der Staffel bei den Spielen der höheren Ebene zu bestimmen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Rückständige Spiele sind auszutragen/nachzuholen.
8. Für die Spielleitung bei Pflichtspielen gelten grundsätzlich die Festlegungen der Spielordnung. Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nichtgeprüften Schiedsrichter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Er ist wie ein geprüfter Schiedsrichter anzuerkennen.
9. Kann ein Junioren/Juniorinnen-Pflichtspiel wegen eines zuvor angesetzten Pflichtspiels nicht pünktlich beginnen, ist eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
10. a) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die von den zuständigen spielleitenden Stellen zur Ermittlung des Pokalsiegers auf Landes- und Kreisebene angesetzt werden.
  - a) An den Spielen zur Ermittlung des Landespokalsiegers im FSA nimmt im Juniorenbereich grundsätzlich nur die klassenhöchste Mannschaft eines Vereins teil.  
Über die Teilnahme von Mannschaften zur Ermittlung des Kreispokalsiegers entscheiden die Jugendausschüsse der KfV/SfV.  
Die Teilnahme der höchstqualifizierten Mannschaften an vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht.  
Qualifikationskriterien und Modalitäten zur Ermittlung des Landes- bzw. Kreispokalsieger ergeben sich aus den aktuellen Ausschreibungen der jeweils spielleitenden Stellen. Sie sind den Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Wettbewerbe bekannt zu geben. Die Austragung erfolgt im Ko-System. Dabei haben unterklassige Mannschaften, bis einschließlich Halbfinale, Heimvorteil.  
Enden Pokalspiele unentschieden, so sind sie zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeigeführt.
  - b) Der Landespokalsieger der A-Junioren erwirbt das Recht zur Teilnahme an der I. Hauptrunde im DFB-Vereinspokal bei den A-Junioren. Die Teilnahmemeldung erfolgt durch den FSA unter Beachtung der Festlegungen der DFB-Jugendordnung zum festgelegten Meldetermin. Der Landespokalsieger der B-Junioren erwirbt das Recht zur Teilnahme am NOFV-Pokal der B-Junioren.  
Für Mannschaften welche als Spielgemeinschaft bzw. als Mannschaft mit eingesetzten Gastspielern den Landespokalsieg errangen, entfällt das Recht zur Teilnahme am Pokalwettbewerb des DFB bzw. NOFV (Rahmenrichtlinie für Regionalspiele).

## § 14 Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Pflichtspiele können am Sonnabend, Sonntag, an Feiertagen und aus zwingenden Gründen auch an anderen Tagen angesetzt werden. Spielverlegungen im Interesse der Vereine können nur mit Einverständnis der beteiligten Vereine und mit Zustimmung der spielleitenden Instanz kostenpflichtig vorgenommen werden. Die Anträge sind 14 Tage vor dem Spieltag dem Staffelleiter zur Genehmigung einzureichen.

### **§ 15 Spielzeit, Verlängerung und Wechselspieler**

1. Die Spielzeit beträgt bei den:
 

- A-Junioren	2x45 Min.
- B-Junioren/Juniorinnen	2x40 Min.
- C-Junioren/Juniorinnen	2x35 Min.
- D-Junioren/Juniorinnen	2x30 Min.
- E-Junioren/Juniorinnen	2x25 Min.
- F-Junioren/Juniorinnen	2x20 Min.
- Spiel- und Spaßrunden	siehe Rahmenrichtlinie Kleinfeldfußball

Für die Abwicklung von Entscheidungs- und Pokalspielen sowie Turnieren hat die Spielleitende Instanz vor Durchführung des Wettbewerbes den Austragungsmodus festzulegen.
2. Die Spielzeitverlängerung beträgt bei den :
 

- A-Junioren	2x15 Min.
- B-Junioren/Juniorinnen	2x10 Min.
- andere Altersklassen	2x 5 Min.
3. Ein Verein kann vor Beginn des Spieles bis zu 7 Auswechselspieler nominieren, die auf dem Spielberichtsbogen vor dem Spiel zur Eintragung kommen müssen. Für den Einsatz dieser Spieler trägt der Verein selbst die Verantwortung. Von diesen können in allen Altersklassen bis 4 Spieler eingewechselt werden. Bei den A-Junioren / B-Juniorinnen und jüngeren Altersklassen ist nur im Punktspielbetrieb (bis maximal Landesliga) ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln bei Spielunterbrechung gestattet. Bei Spielen auf Kreisebene der Altersklassen D-Junioren und jünger, haben die KFV/SFV in ihren Ausführungsbestimmungen über die Anzahl der Auswechselspieler zu entscheiden. Für Fußballspiele in der Halle gelten die Vorschriften des DFB und die Rahmenrichtlinie des NOFV sowie die entsprechenden Ausschreibungen des Veranstalters.

### **§ 16 Turniere**

1. Turniere können nur im Rahmen der DFB-Turnierordnung für Mannschaften der Junioren/Juniorinnen durchgeführt werden. Die Spielzeit gemäß § 15 der JO des FSA darf höchstens um 100 % überschritten werden.
2. Turniere sind vom Veranstalter dem zuständigen Staffelleiter unter Angabe der Teilnehmer rechtzeitig zu melden.

### **§ 17 Auswahlspiele des DFB, FSA und KFV**

1. Der Verein, der ein Junior/eine Juniorin für Auswahlspiele oder Lehrgänge abstellen muss, kann für die Mannschaft, für die er/sie festgespielt ist, die Verlegung eines angesetzten Pflichtspieles schriftlich beim Verwaltungsorgan ( Staffelleiter ) bei der spielleitenden Stelle beantragen. Dieser Antrag hat unverzüglich nach Erhalt der Einladung zu erfolgen. Aus organisatorischen Gründen gilt dies nicht für Hallenmeisterschaften.
2. Junioren/Juniorinnen, die einer Einladung zu Auswahl- und Sichtungsaufgaben ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge leisten, sind bis zur Klärung durch den zuständigen Jugendausschuss des KFV bzw. FSA automatisch vorgesperrt.
3. Wegen der Einladung von Junioren/Juniorinnen zu Auswahlaufgaben darf ein Männer- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.
4. Junioren/Juniorinnen in Wartefrist ( Vereinswechsel ) können an Auswahlaufgaben teilnehmen. Während einer Sperrfrist ist dies nicht gestattet.
5. Die vorfolgend genannten Punkte gelten auch für die Fußball-Landesauswahl des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt (BSSA).

### **§ 18 Erziehungsmaßnahmen und Wertung gelber, gelb-roter und roter Karten**

1. Strafen sind:
  - die Verwarnung durch gelbe Karte;
  - der Feldverweis auf Zeit (Kleinfeld- D-Junioren u. jünger)
  - der Feldverweis durch gelb-rote Karte (Großfeld)
  - Feldverweis auf Dauer durch rote Karte.Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig.
2. Weigert sich ein Junior/ eine Juniorin nach Ablauf der Zeitstrafe ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er/sie auf Dauer des Feldes verwiesen.
3. Die Wertung der persönlichen Strafen erfolgt entsprechend § 16 und 16 a der Spielordnung des FSA.  
Die Richtlinien für die Kleinfeld- bzw. Hallenspiele bleiben davon unberührt.

### **§ 19 Spielwertungen und Verwaltungsstrafen**

1. Punkte dürfen aus einem Spiel nur aus dem in § 38 der Rechts- und Verfahrensordnung angeführten Gründen aberkannt werden.
2. Über Proteste und Einsprüche entscheidet auf Kreisebene das Sportgericht bzw. Jugendsportgericht des KFV und auf Landesebene das Jugendsportgericht des FSA.
3. Gemäß § 42 Buchstabe b) der Rechts- und Verfahrensordnung können die Jugendausschüsse der KFV und der Jugendausschuss des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit Spielsperren bzw. Geldstrafen aussprechen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen, die Einholung von Stellungnahmen ist jedoch zulässig.
4. Verwaltungskosten können für Straffestsetzungen/Einholung von Stellungnahmen erhoben werden (Porto, Telefongebühren).
5. Gegen Entscheidungen der Jugendausschüsse ist gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Sportgericht möglich. Die Verwaltungsentscheide sind mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
6. Werden Verfahren durch die Sportgerichte bzw. Jugendsportgerichte der KFV oder durch das Jugend-sportgericht des FSA durchgeführt, so sind die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung maßgebend.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die vorstehende Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft, zeitgleich tritt die bisherige Jugendordnung vom 01.07.2015 außer Kraft.